

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg  
über die Vergabe von Hochschulzertifikaten für besondere Erweiterungsfächer in  
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen**

Vom 16. November 2016

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs.7 Satz 3, § 5 Abs.6 Satz 3 und § 7 Abs.6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 16. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Hochschulzertifikaten für das Studium von Erweiterungsfächern mit abweichendem Umfang im Rahmen von lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen. Der abweichende Umfang der von dieser Satzung umfassten Erweiterungsfächer bezieht sich auf die Vorgaben in § 4 Abs. 7 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1 sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM für Erweiterungsfächer im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs.

(2) Erweiterungsfächer mit abweichendem Umfang können in der Form besonderer Erweiterungsfächer als zusätzliche Studienangebote der Hochschule im Rahmen des jeweiligen lehramtsbezogenen Studiengangs studiert werden.

(3) Das Studium der besonderen Erweiterungsfächer ist in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer in lehramtsbezogenen Studiengängen geregelt.

**§ 2 Zweck des Hochschulzertifikats**

Das Zertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für das besondere Erweiterungsfach dar. In dem Zertifikat findet sich neben der Bezeichnung des besonderen Erweiterungsfaches, der Auflistung der Modulprüfungen und der Darstellung der Studieninhalte auch der Bezug zu dem Studiengang, in dem das besondere Erweiterungsfach als zusätzliches Studienangebot studiert worden ist. Das Zertifikat erfüllt die Anforderung an ein Diploma Supplement/ Transcript of Records.

**§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats**

Das Zertifikat kann erwerben, wer im Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, im Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert ist.

**§ 4 Erwerb und Ausstellen von Hochschulzertifikaten**

(1) Der Erwerb eines Zertifikats für das Studium eines zusätzlichen Studienangebots in einem besonderen Erweiterungsfach setzt einen nachgewiesenen Studienumfang in dem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang voraus.

(2) Zertifikate können von Studierenden in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen erworben werden, die Module im Rahmen eines zusätzlichen Studienangebots nach Maßgabe der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung studiert und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Zertifikate stellen keine selbständigen Abschlüsse dar.

(3) Die Zertifikate werden frühestens mit dem Abschluss des Bachelorstudiums vergeben.

## **§ 5 Bescheinigung**

Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in dem besonderen Erweiterungsfach und deren Benotung enthält.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zertifikatssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 16. November 2016

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor